

# Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 18.11.2025

SV/BeVoSv/248/2025

| Gremium                     | Datum      | Behandlung |
|-----------------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss Schulverband | 26.11.2025 | Ö          |
| Schulverbandsversammlung    | 10.12.2025 | Ö          |

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

## Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes Ratzeburg zum 01. Januar 2024

### Zielsetzung:

Der Schulverband hat am 13.12.2023 die erste doppische Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage wird die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt. Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Schulverband Ratzeburg über die Aufteilung des Eigenkapitals auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage.

### Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,  
und die **Schulverbandversammlung** beschließt,

1. Feststellung der Eröffnungsbilanz:  
Die Eröffnungsbilanz des Schulverbandes Ratzeburg zum 01. Januar 2024 wird mit einer Bilanzsumme von 16.727.707,25 EUR festgestellt.
2. Aufteilung des Eigenkapitals 7.759.548,82 EUR:  
Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beschließt die Schulverbandversammlung die Aufteilung des Eigenkapitals in folgende Rücklagen:
  - Allgemeine Rücklage: 5.000.000,00 EUR (entspricht 29,90 % der Bilanzsumme)
  - Ausgleichsrücklage: 2.759.548,82 EUR

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 18.11.2025

Koop, Axel am 30.10.2025

Payenda, Said Ramez am 30.10.2025

**Sachverhalt:**

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Haushaltsjahr 2024 die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts abgeschlossen. Alle Kommunen des Landes sind verpflichtet, ihr Rechnungswesen einheitlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Der Umstieg auf das neue Rechnungswesen ist stets mit einer Aufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2024) verbunden. Die Daten dieser Inventur dienen der Erstellung des Inventars (Bestandsverzeichnis) sowie der Eröffnungsbilanz.

Anders als bei der erstmaligen Inventur im Zuge der Gründung einer privatrechtlichen Handelsgesellschaft stand die Stadt Ratzeburg vor der Aufgabe, ihr finanzrelevantes Verhalten in der Vergangenheit zu beleuchten. Dies war notwendig, da mit der Umstellung des Rechnungswesens keinesfalls eine Neugründung der Kommune verbunden ist. Daher sind auch finanzwirksame Vorgänge aus der kameralistischen Buchführung für die Eröffnungsbilanz von Interesse. Diese Aufgabe stellt die Kommunen insbesondere bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden vor bestimmte Herausforderungen.

Die Stadt Ratzeburg ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den ersten doppelischen Haushalt beschlossen.

Der Schulverband Ratzeburg hat nach § 54 GemHVO eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der GemHVO enthaltenen Maßgaben im Entwurf aufgestellt. Die einzelnen Bilanzpositionen sind nachstehend kurz erläutert.

**Kurzerläuterungen zu den Bilanzpositionen****A) AKTIVA****1. Anlagevermögen**

Als Anlagevermögen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht Rechnungsabgrenzung sind.

**1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht erfasste Vermögensgegenstände, z.B. Software.

**1.2. Sachanlagen**

Zu den beweglichen und unbeweglichen Sachanlagevermögen gehören:

- unbebaute Grundstücke
- bebaute Grundstücke
- Infrastrukturvermögen
- Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
- Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Anlagen im Bau

### **1.3. Finanzanlagen**

Grundsätzlich gehören zu den Finanzanlagen:

- Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil > 50 %)
- Beteiligungen (Anteil > 20 %)
- Sondervermögen (Eigenkapital der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Spiegelmethode)
- Wertpapiere

Der Schulverband Ratzeburg hat keine Finanzanlagen.

## **2. Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen ist der Vermögensteil, welcher nicht dauerhaft im Unternehmen bleibt und entweder für den Verbrauch, Verkauf, für die Verarbeitung oder Rückzahlung verwendet wird.

Zum Umlaufvermögen gehören:

- Forderungen
- liquide Mittel

## **3. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Zahlungen anzusetzen, deren Leistung erst im Folgejahr erfolgt (z. B. die bereits Ende Dezember des Jahres ausgezahlten Beamtengehälter für den Monat Januar des Folgejahres). Zur Eröffnungsbilanz hat der Schulverband keine aktiven Rechnungsabgrenzungen.

## **B) PASSIVA**

### **1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital stellt eine abstrakte Wertsumme der Passivseite der Bilanz dar. Das Eigenkapital liegt nicht in einer bestimmten Form (z. B. Wertpapiere oder Bankguthaben) vor. Gedanklich ist es in jedem Vermögensgegenstand enthalten. An der Höhe des Eigenkapitals ist abzulesen, welcher Gegenwert bereits in Investitionen geflossen ist oder noch fließen kann.

#### **1.1. Allgemeine Rücklage**

Die im kameralen Buchungswesen bekannten Rücklagen werden nun auf der Aktivseite der Bilanz (z.B. als liquide Mittel) dargestellt. Im doppelischen Sinne sind die Rücklagen „nur“ eine rechnerische Größe. Sie werden erst nach Feststellung des Jahresergebnis gebildet.

## **1.2. Sonderrücklage**

Sonderrücklagen werden gebildet für:

- a) Zuweisungen und Zuschüsse, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen bzw. bei denen eine Auflösung nicht zulässig ist und
- b) Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).

Sind die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend von der Gemeinde verwendet worden, werden sie in die Allgemeine Rücklage umgebucht.

## **1.3. Ausgleichsrücklage**

Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

## **1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag**

Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

## **1.5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

Hier wird der Abschluss des Ergebnisrechnungskontos eingestellt. Das kann ein Überschuss, aber auch ein Fehlbetrag sein.

## **2. Sonderposten**

Die erhaltenen Investitionszuwendungen zum städtischen Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen, Beiträge und Spenden) wurden auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und über die Nutzungsdauer, der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst. Sonderposten werden gebildet:

- für aufzulösende Zuschüsse
- für aufzulösende Zuweisungen
- für Beiträge
- für Gebührenaussgleich
- für Treuhandvermögen
- für Dauergrabpflege
- für sonstige Sonderposten

### **3. Rückstellungen**

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Zu den Rückstellungen gehören:

- Pensionsrückstellung
- Beihilferückstellungen
- Altersteilzeitrückzahlung
- Rückstellungen für später entstehende Kosten
- Altlastenrückstellungen
- Steuerrückstellungen
- Verfahrensrückstellungen
- Finanzausgleichsrückstellung
- Instandhaltungsrückstellungen
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten
- sonstige andere Rückstellung

### **4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Schulden, deren Eintritt, Höhe und Fälligkeit feststehen.  
Zu den Verbindlichkeiten gehören:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- sonstige Verbindlichkeiten

### **5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten stellen das Pendant zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dar: Zu erfassen sind Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Zur Eröffnungsbilanz hat der Schulverband keine passiven Rechnungsabgrenzungen.

#### **Weiteres Verfahren:**

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Schulverbandversammlung über die Aufteilung auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde betragen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Die der Sitzungsvorlage beigefügte Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von **16.727.707,25 EUR** aus.

Das Eigenkapital, welches sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (gesamte Aktivseite der Bilanz) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen der

Passivseite der Bilanz) errechnet, beträgt **7.759.548,82 EUR**. Dieses entspricht einer Eigenkapitalquote von **46,39 Prozent**.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Schulverbandversammlung über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

In dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz sind diese Vorgaben berücksichtigt worden. Die allgemeine Rücklage weist einen Betrag von **5.000.000,00 EUR** aus. Dieses entspricht **29,90 Prozent** der Bilanzsumme und entspricht den Mindestanforderungen. Der überschüssige Betrag von **2.759.548,82 EUR** wurde der Ausgleichsrücklage zugeordnet. Damit können Haushaltsschwankungen begegnet werden. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GemHVO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt. Wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine, da es sich um den Beschluss der erstmaligen Eröffnungsbilanz handelt.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024
- Bewertungsrichtlinie
- Anlagenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Forderungsspiegel
- Berechnung Ausgleichsrücklage
- Übersicht Übertragene Haushaltsermächtigung

#### **mitgezeichnet haben:**